

Vorlage Nr.: V0862/15
Datum: 5. Januar 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium) beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Nachverhandlungen zur Mustervereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und einzelnen Kindertagespflegepersonen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss weist die von den in der Anlage 1 bezeichneten Kindertagespflegepersonen vorgelegten individuellen Vereinbarungen zurück.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, mit den betreffenden Kindertagespflegepersonen in erneute Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, eine Vereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung abzuschließen, mindestens jedoch eine individuelle Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen zu verhandeln und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, die rechtmäßig ist und Regelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorsieht.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2997/14

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Stand 10. Dezember 2015 sind 389 Kindertagespflegepersonen bei der Landeshauptstadt Dresden mit ihren Betreuungsleistungen erfasst. Von diesen ist mit 379 Kindertagespflegepersonen eine vertragliche Regelung auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Mustervereinbarung zu treffen. Die Differenz betrifft derzeit wegen Mutterschaft, Elternzeit oder aus anderen Gründen nicht aktive Kindertagespflegepersonen, für die es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Vereinbarung bedarf. Insgesamt 305 Kindertagespflegepersonen haben bereits die vorgelegte Mustervereinbarung ohne Veränderungen unterschrieben. In 49 Fällen laufen die Verhandlungen noch. Weitere 25 Kindertagespflegepersonen haben bisher eine veränderte Vereinbarung vorgelegt, die erheblich von der Mustervereinbarung abweicht. Bei den in Anlage 1 benannten Kindertagespflegepersonen ist das Verwaltungsverfahren bereits so weit fortgeschritten, dass es dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Die von den in Anlage 1 benannten Tagespflegepersonen vorgelegten Vereinbarungen haben alle einen identischen Wortlaut. Sie sind aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden in Teilen rechtswidrig bzw. nachteilig. Es kann deshalb nicht empfohlen werden, die Vereinbarungen in der vorgelegten Form anzunehmen. Sie enthalten insbesondere keinerlei Regelungen zur Qualitätssicherung oder Qualitätsentwicklung. Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 79a SGB VIII allerdings dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Ein Instrument dafür stellt die Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Landeshauptstadt Dresden dar, die diese Aspekte verbindlich regelt.

Laut Vorschlag der Kindertagespflegepersonen soll unter Punkt (6) „III Finanzierung“ Folgendes vereinbart werden: „Die Zahlungen der Kommune enden nicht vor dem Ende des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson“. Weder von diesem privatrechtlichen Vertrag, noch den darin vereinbarten Kündigungsfristen hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (EB Kita) Kenntnis. Er ist auch nicht Vertragspartei oder könnte in sonstiger Weise auf die vertraglichen Absprachen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern Einfluss nehmen.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen durch die Landeshauptstadt Dresden ist vielmehr an die tatsächliche Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gekoppelt. Endet dessen Betreuung in der Kindertagespflegestelle, so enden auch die finanziellen Leistungen der Landeshauptstadt Dresden gegenüber der Kindertagespflegeperson. Da sich in der Regel weitere Betreuungsverhältnisse bei anderen Kindertagespflegepersonen oder in Kindertagesstätten anschließen, wäre bei einer Kopplung der finanziellen Förderung an die vertraglichen Absprachen der Kindertagespflegestelle eine Doppelfinanzierung der Betreuungsleistung nicht auszuschließen. Die Kindertagespflegepersonen können allein auf zivilrechtlichem Weg die Eltern auf Einhaltung der individuell vereinbarten Kündigungsfrist verklagen.

Weiterhin soll laut Vorschlag der Kindertagespflegepersonen unter „Punkt IV (2)“ der Vereinbarung deren automatische Verlängerung über den Zeitraum der erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus vereinbart werden. Auch dieser Absprache könnte die Landeshauptstadt Dresden nicht zustimmen. Die Vereinbarung wird ausschließlich mit den Kindertagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend § 43 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) geschlossen. Voraussetzung für die Erbringung einer solchen Leis-

tung ist die Erlaubnis zur Führung einer Kindertagespflegestelle. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII ist die Erlaubnis auf fünf Jahre zu befristen und kann auf Antrag erneut erteilt werden. Die Vereinbarung muss insofern an diese gesetzliche Regelung anschließen.

In der vorgelegten Vereinbarung soll unter „Punkt II, 3. Aufnahme von Kindern“ weiterhin festgeschrieben werden, dass die Kindertagespflegepersonen allein über die Aufnahme von Kindern entscheiden, im Ergebnis somit auch Kinder aus Fremdgemeinden betreut werden können, ohne dass vorher eine vorrangige Prüfung des Bedarfs von Dresdner Kindern durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt wäre. Die Regelung ist aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden zwar nicht rechtswidrig, jedoch erheblich nachteilig. Die Kindertagespflegepersonen wurden allein deshalb in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber den Dresdner Kindern absichern zu können. Sie erhalten dafür einen über dem sächsischen Durchschnitt eingeordneten Aufwendungsersatz. Soweit das Interesse der Kindertagespflegepersonen an einer vollständigen Auslastung ihrer Betreuungskapazitäten nachvollzogen werden kann, ist der Ausschluss einer Vorrangprüfung von in der Landeshauptstadt Dresden wohnhaften Kindern im Sinne der örtlichen Gemeinschaft als unangemessen anzusehen.

Die in Anlage 1 benannten Kindertagespflegepersonen lehnen derzeit den Abschluss einer auf Grundlage der am Runden Tisch erarbeiteten und vom Stadtrat beschlossenen Mustervereinbarung ab. Auf die Übersendung des städtischen Vertragsentwurfes reagierten sie alle gleichermaßen, indem sie einen von der „IG Kindertagespflege Dresden“ erstellten Vereinbarungsentwurf mit einem von der IG vorbereiteten Musterschreiben zurücksandten. Darin verwiesen Sie zusätzlich darauf, dass persönliche und mündliche Verhandlungen für sie ungünstig wären und baten darum, ausschließlich schriftlich zu kommunizieren.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Übersicht der Kindertagespflegepersonen, die eine von der Mustervereinbarung abweichende, individuelle Vereinbarung anstreben (vertraulich)
- Anlage 2: Vereinbarungsentwurf der Kindertagespflegepersonen
- Anlage 3: Übersicht der Verhandlungsstände mit den in Anlage 1 benannten Kindertagespflegepersonen (vertraulich)
- Anlage 4: Mustervereinbarung der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege